

tensweise veranlassen, sollen, durch staatlich-gesellschaftliche Einflußnahme überwunden und beseitigt werden. Die Verurteilung auf Bewährung soll den Täter insbesondere dazu anhalten,

- seine Tat gegenüber der Gesellschaft und dem Geschädigten wiedergutmachen,
- seine gesellschaftliche Verantwortung zu erkennen und ernst zu nehmen,
- das Vertrauen der Gesellschaft auf sein künftig verantwortungsbewußtes Verhalten zu rechtfertigen.

Mit dieser Zielstellung wird zum Ausdruck gebracht, daß die Verurteilung auf Bewährung vom Verurteilten mehr verlangt, als zukünftig keine Straftaten zu begehen. Durch staatlich-gesellschaftliche Einflußnahme und Kontrolle wird der Rechtsverletzer veranlaßt, seine individuellen Beziehungen zur sozialistischen Gesellschaft entsprechend den gesellschaftlichen Anforderungen zu gestalten. Demzufolge fordert die Gesellschaft vom Rechtsverletzer, seine Pflichten in der Arbeit und im gesellschaftlichen und persönlichen Leben gewissenhaft zu erfüllen und sich zu bewähren. Das bedeutet, der Rechtsverletzer muß aktiv tätig werden und insbesondere

- den mit der Tat angerichteten Schaden wiedergutmachen,
- die ihm übertragenen Arbeitsaufgaben ordentlich verrichten,
- sich in seinem persönlichen und familiärem Leben, einschließlich seiner finanziellen Verpflichtungen, gesellschaftsgemäß zu verhalten.

Schließlich hat er aktiv zur Überwindung der Ursachen und Bedingungen der Straftat beizutragen, soweit sie in seiner Person begründet liegen. Inhalt und Umfang der zu stellenden Anforderungen richten sich dabei nach der Schwere der Tat. Bei allen Anforderungen, die insbesondere beim Ausspruch von Verpflichtungen nach Abs. 3 und 4 an den Täter zu stellen sind, müssen seine Fähigkeiten und Eigenschaften berücksichtigt werden (vgl. OG-Inf. 1980/2, S. 2 ff.).

2. Die Bewährungszeit von einem bis zu drei Jahren wird durch gerichtliches Urteil

festgesetzt (Abs. 2). Sie beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung. Zugleich wird für den Fall, daß er seiner Pflicht zur Bewährung schuldhaft nicht nachkommt, eine **Freiheitsstrafe angedroht**. Die anzudrohende Freiheitsstrafe und die Dauer der Bewährungszeit richten sich nach den Kriterien des § 61 Abs. 2.

Die Höhe der für den Fall der schuldhaften Verletzung der Pflicht zur Bewährung anzudrohenden Freiheitsstrafe muß im angemessenen Verhältnis zur Gesellschaftswidrigkeit der Straftat stehen (vgl. BG Magdeburg, NJ 1968/19, S. 602). Zur Differenzierung der Bewährungszeit dürfen nur die im unmittelbaren Zusammenhang mit den in § 61 festgelegten Grundsätzen der Strafzumessung stehenden Umstände Berücksichtigung finden. Erfordert die staatliche Reaktion auf die Straftat eine niedrige Strafe, dann muß auch die für die Umerziehung des Täters erforderliche Bewährungszeit entsprechend kurz sein.

Die anzudrohende Freiheitsstrafe ist keine selbständige Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sondern — ebenso wie die Bewährungszeit — untrennbarer Bestandteil der Verurteilung auf Bewährung (BG Neubrandenburg, NJ 1968/21, S. 668).

Die **Dauer der anzudrohenden Freiheitsstrafe** beträgt mindestens drei Monate und höchstens zwei Jahre. Die angedrohte Freiheitsstrafe darf die im verletzten Tatbestand des Besonderen Teils des StGB bestimmte Obergrenze der zulässigen Freiheitsstrafe nicht überschreiten. Es ist daher unzulässig, z. B. § 139 Abs. 2 oder § 144 Abs. 1 für den Fall schuldhafter Nichtbefolgung der auferlegten Pflichten eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr anzudrohen. Sieht der verletzte Tatbestand keine Freiheitsstrafe als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vor (z. B. § 156), darf die angedrohte Freiheitsstrafe gleichfalls höchstens ein Jahr betragen (Abs. 2).

3. Die **Pflichten** nach Abs. 3 und 4, die dem Täter für die Dauer der Bewährungszeit auferlegt werden können, dienen dazu, seinen Erziehungs- und Wiedergutmachungs-